

Obereigenthümer und dem Lehenträger oder Lehnsman (Vasall) seinen Ausdruck fand, dann in dem Könige oder Kaiser als obersten Lehnsherrn gipfelte. Doch dehnte sich nach oben wie nach unten dieser Rechtszustand dahin aus, daß Unterlehns- oder Nisterlehnsleute das Lehen weiter theilten, anderweitig aber auch Lehnsherrn selbst zu Lehen gingen.

Nach unten schloß sich, in nächster Gefolgeschaft, die Leibeigenschaft an. Dieselbe sieht man als eine ursprünglich fränkische Institution an, die Chlodwig in seinem Reiche einführte und die von Karl dem Großen den unterjochten Sachsen auferlegt und dadurch in Deutschland bekannt wurde. Der Leibeigene hatte kein Recht, war mehr Sache als Person, wurde verhandelt, verkauft und hatte kein Erbe, das an seinen Herrn nicht zurück fiel. Namentlich war und blieb der Landmann lange leibeigen. Später verwandelte sich die Leibeigenschaft in Lehn-, Zins-, Zehnt- und Dienstpflichtigkeit, doch ging dies nur langsam vor sich, und war es schon ein Gewinn, wenn Leibeigene durch Kauf oder Tausch bessere Herren, als welche Klöster oder geistliche Stiftungen galten, bekamen. Selten waren immer die Fälle der Freilassung und des Loskaufs. Erst der Bauernkrieg (1525) lockerte die Fesseln der Leibeigenen dauernd, wie gleichzeitig die geistliche Befreiung der Reformation auch auf diese Befreiung günstig einwirkte. Als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft erhielt sich bis in unser Jahrhundert das Frohnwesen, das in seinen letzten Resten durch die Bewegung der Jahre 1830 und 1848 auf Grund von Ablösungen beseitigt wurde. Die Hennebergische Zeit zeigt uns die Aufeinanderfolge der älteren Verhältnisse.

Bereits in Kapitel I haben wir gesehen, wie die Gaugrafen des Grabfeldgaves, unsere Henneberger, es verstanden, von Kaiser und Reich durch Gefälligkeiten und Dienstleistungen sich Hoheitsrechte zu verdienen. Seit 1216 gehörten zu ihren Reichslehen, unter Kaiser Friedrich II. verliehen, das Salz- und Bergwerksregal (darunter die Eisensteingruben im Schmalkaldischen), seit 1259 das Münzregal, Zoll und Geleit, darunter der Guldenzoll (ein Gulden von jedem einheimischen oder durchgeführten Fuder Wein), ferner die Einführung des Markt- und Schankrechtes, das Schutzrecht über die Hefenführer durch ganz Franken, das sie dann durch Unterbelehungen theilten.

Die Belehnten der Henneberger Grafen (Vasallen) waren so zahlreich, daß in einem Lehnverzeichnis von 1317 neben den Grafen von Katzenellenbogen und Rheineck gegen 130 Vasallen des Grafen